

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (35/Rat/2015)
am 07.10.2015/Fortsetzung am 08.10.2015
Saal des Hotel Stadt Norden, Neuer Weg 26, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgaben
5. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 23.06.2015
1465/2015/1.2
8. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 16.07.2015
1475/2015/1.2
9. Neuwahl der Schiedsperson
1478/2015/2.1
10. Aktuelle Flüchtlingsthematik;
Berichte von Herrn Siewert (Geschäftsführer Sozialwerk Nazareth), Herrn Eggert (Sprecher der Flüchtlingshilfe Altkreis Norden), Herrn Christoffers (Sozialamtsleiter Landkreis Aurich), Herrn Mittwollen (Leiter KVHS Norden)
11. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Aurich; Abgabe einer Stellungnahme
1472/2015/3.1
12. Städtebauförderprogramm "Stadtumbau West" - Billigung der vorbereitenden Untersuchungen
1452/2015/3.1
13. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 197 V; Gebiet: "Knyphausenstraße 32" - Abwägung, Durchführungsvertrag, Satzungsbeschluss
1459/2015/3.1
14. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 187V, Gebiet: "Gaswerkstraße/Ecke Sielstraße; Abwägung, Vorhabendurchführungsvertrag, Satzungsbeschluss
1451/2015/3.1
15. Bebauungsplan Nr. 2 - 3. Änderung; Gebiet "östlich Beningastrasse" - Aufstellungsbeschluss
1429/2015/3.1

16. Bauleitplanung in Norddeich - Makrelenweg / Poststraße
1457/2015/3.1
17. Satzung der Stadt Norden über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich Norddeich / Tunnelstraße
1476/2015/3.1
18. Umbenennung einer Straße;
Teilstrecke der ehemaligen Bundesstraße 72 entlang der Bahnlinie
1438/2015/3.3
19. Vorhabenbezogene Bebauungspläne für die Flächen des ehemaligen Getränkehandels Lottmann und dem Netto-Markt im Ortsteil Norddeich
1500/2015/3.1
20. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 199b V; Gebiet: "Nordsee-Camp - Chalets / Woodlodes" und 97. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auslegungsbeschluss
1402/2015/3.1
21. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 199c V; Gebiet: "Nordsee-Camp - Veranstaltungsfläche / Chalets / Woodlodes" - Auslegungsbeschluss
1403/2015/3.1
22. Bauleitplanung in Norddeich: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wsmll; Gebiet: Koper Sand / Muschelweg / Fischerweg mit örtlichen Bauvorschriften und 88. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auslegungsbeschluss
1482/2015/3.1
23. Wohnen am Wasser: Ausbauplan für den Stichkanal
1503/2015/3.3
24. Widmung und Einziehung von Straßen und Straßenabschnitten
1492/2015/3.3
25. 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung
1506/2015/3.3
26. Ausschreibung der Sachbearbeiterstelle "Stadtmarketing" im Fachdienst Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
1434/2015/3.2
27. Wirtschaftsförderungskonzept "Norden 2030" - Strategiepapier der CIMA zur Standortprofilanalyse
1486/2015/3.2
28. Erlass einer Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden
1444/2015/2.1
29. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden; hier: 1. Öffnungszeiten der Friedhöfe, 2. Rücknahme der Möglichkeit für zusätzliche Urnenbeisetzungen in Rasengräbern in park-ähnlicher Lage
1448/2015/2.1
30. Entlastung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe für die Geschäftsjahre 2013 und 2014; (Antrag der SPD-Fraktion vom 01.07.2015)
Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung
1473/2015/1.1
31. 1. Bekanntgabe von unerheblichen überplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014

2. Jahresabschluss 2014
 - a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - b) Ergebnisverwendungsbeschluss
 - c) Entlastung der Bürgermeisterin**1483/2015/1.1**
32. 1. Vereinbarung zwischen den Wirtschaftsbetrieben und der Stadt
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015
1469/2015/1.1
- 32.1. 1. Vereinbarung zwischen den Wirtschaftsbetrieben und der Stadt
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015

1469/2015/1.1/1

33. Dringlichkeitsanträge

33.1. Bebauungsplan Nr. 41a, 1. Änderung der Stadt Norden, Gebiet: Gewerbe- und Dienstleistungspark Leegemoor; Aufstellungsbeschluss, Beteiligungen der Behörden und der Öffentlichkeit

1512/2015/3.1

34. Anfragen

35. Wünsche und Anregungen

36. Festlegung des nächsten Sitzungstermins

37. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Entschuldigt fehlen Beigeordnete Feldmann, Ratsfrau Bohlen, sowie die Ratsherren Hoffmann und Wallow.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Verwaltungsseitig wird gebeten, die bestehende Tagesordnung um den Dringlichkeitsantrag mit der Beschluss-Nummer 1512/2015/3.1 zu erweitern und unter dem Tagesordnungspunkt 33 (Dringlichkeitsanträge) zu beraten.

Der Vorsitzende beantragt, die Tagesordnungspunkte 26 (Beschluss-Nummer 1434/2015/3.2) und 27 (1486/2015/3.2) von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Rat beschließt einstimmig:

Der Dringlichkeitsantrag mit der Beschluss-Nummer 1512/2015/3.1 wird unter dem Tagesordnungspunkt 33 (Dringlichkeitsanträge) eingefügt und dort beraten.

Die Tagesordnungspunkte 26 (Beschluss-Nummer 1434/2015/3.2) und 27 (Beschluss-Nummer 1486/2015/3.2) werden abgesetzt.

Sodann wird die mit Schreiben vom 22.09.2015 bekannt gegebene Tagesordnung vom Rat festgestellt.

zu 4 Bekanntgaben

Bürgermeisterin Schlag weist auf eine Besichtigungsmöglichkeit für die Ratsmitglieder der Ausstellung „Sparkasse im Nationalsozialismus“ am 21.10.2015 hin. Weiterhin findet am 17.10.2015 die 2. Ratsmitgliederkonferenz des Nds. Städtetages statt. Für beide Veranstaltungen wird eine Anmeldeliste verteilt.

zu 5 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Keine.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde

1. Stellvertretende Bürgermeisterin Kleen betritt die Sitzung.

Ein Bürger berichtet, dass im Bereich der Samtgemeinde Hage der Bau von 15 Windkraftanlagen in Planung sei. Er interessiere sich für die Auswirkungen für die Stadt Norden und bittet hierüber um eine Diskussion.

Fachbereichsleiter Memmen erklärt, dass die Windkraftanlagen in der Samtgemeinde Hage rechtmäßig aufgestellt werden. Bezüglich der Norder Flächen werden derzeit die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Planung weiterer Windkraftanlagen geprüft. Dieses Gutachten werde bis zum Ende des Jahres erstellt sein.

Eine Anwohnerin aus Utlandshörn möchte wissen, ob auf dem ehemaligem Gelände von „Norddeich Radio“ Flüchtlinge untergebracht werden.

Bürgermeisterin Schlag erklärt, dass derzeit eine Bauvoranfrage des Landkreises vorliege.

Ein Anlieger des Neuseedeicher Weges erkundigt sich nach dem Tagesordnungspunkt 25. Er frage sich, warum nicht mit den Anliegern gesprochen wurde. Die Änderungssatzung beantworte lediglich ein Teil der Frage des Oberverwaltungsgerichtes. Er frage sich, wie hoch die Mehrkosten für die Stadt Norden seien und wie der Kugelweg abgerechnet werde.

Erster Stadtrat Eilers erklärt, dass die Straßenausbauschuldung sowie die Vorauszahlung von dem Verwaltungsgericht Oldenburg für rechtmäßig bewertet worden sei. Die Angelegenheit befände sich nunmehr im Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht. Hier sei eine Regelungslücke aufgefallen, die mit dem heutigen Beschluss geschlossen werde. Dem Anlieger werde ein Gespräch zur weiteren Klärung seiner Fragen angeboten.

Eine Bürgerin vermisst eine klare Stellungnahme der einzelnen Fraktionen zum Krankenhaus Norden. Es wäre wünschenswert, wenn sich die einzelnen Fraktionen vor der Kommunalwahl positionieren würden. Weiterhin möchte sie wissen, wie die medizinische Versorgung der Flüchtlinge sichergestellt werde.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 23.06.2015
1465/2015/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

**zu 8 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 16.07.2015
1475/2015/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

**zu 9 Neuwahl der Schiedsperson
1478/2015/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter vom 01.12.1989 (Nds.GVBl. S. 389), hat die Stadt Norden für ihren Schiedsamtsbezirk ein Schiedsamt für die Schlichtung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten und die Durchführung bestimmter Sühneverfahren nach der Strafprozessordnung einzurichten.

Für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Schiedsamtes bedarf es der Wahl einer Schiedsperson und ihres Vertreters für die Dauer von 5 Jahren. Schiedsmannt der Stadt Norden war Herr Eberhard Molle. Herr Molle ist am 06.05.2015 verstorben. Es ist somit die Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk der Stadt Norden erforderlich.

Mit Schreiben vom 02.07.2015 wurden die Parteien gebeten, eine geeignete Person als Nachfolger(in) vorzuschlagen.

Der SPD-Stadtverband schlug daraufhin Herrn Andreas Filaferro, wohnhaft in 26506 Norden, Bgm.-Donner-Str. 4, als Schiedsmannt vor. Weitere Vorschläge wurden nicht eingereicht.

Es wird vorgeschlagen, das Amt des Schiedsmannes mit Herrn Andreas Filaferro zu besetzen.

An der gesetzlich geforderten Eignung in Bezug auf Persönlichkeit und Fähigkeit der zu wählenden Person bestehen verwaltungsseitig keine Bedenken.

Herr Filaferro hat sich mit dem Vorschlag einverstanden erklärt.

Herr Filaferro stellt sich kurz im Rat vor. Er sei bereits als Schöffe für das Amtsgericht tätig.

Der Rat beschließt:

Herr Andreas Filaferro, wohnhaft 26506 Norden, Bürgermeister-Donner-Straße 4, wird zum Schiedsmann der Stadt Norden gewählt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 10 Aktuelle Flüchtlingsthematik;
Berichte von Herrn Siewert (Geschäftsführer Sozialwerk Nazareth), Herrn Eggert (Sprecher der Flüchtlingshilfe Altkreis Norden), Herrn Christoffers (Sozialamtsleiter Landkreis Aurich), Herrn Mittwollen (Leiter KVHS Norden)**

Bürgermeisterin Schlag begrüßt die Vortragenden Herrn Siewert (Geschäftsführer Sozialwerk Nazareth), Herrn Eggert (Sprecher Flüchtlingshilfe Altkreis Norden), Herrn Christoffers (Sozialamtsleiter Landkreis Aurich) und Herrn Mittwollen (Leiter KVHS Norden). Derzeit werde überall über das Thema „Flüchtlinge“ diskutiert. Sie sehe hierin auch eine dauerhafte Aufgabe für die Stadt Norden.

Herr Siewert berichtet über seine Erfahrungen mit der Flüchtlingspolitik. Er schildert, wie vor 37 Jahren die ersten Flüchtlinge in Norddeich untergebracht wurden. Wichtige Bausteine der damaligen Flüchtlingspolitik seien die Rahmenbedingen gewesen. Die Kombination von Schule, Sprachförderung und Integration ins Berufsleben seien die entscheidenden Säulen. Für ihn sei es ein besonderes Erlebnis, Migranten auf ihrem Lebensweg zu begleiten.

Beigeordneter Wimberg betritt die Sitzung.

Herr Eggert berichtet von den Tätigkeiten der Flüchtlingshilfe im Altkreis Norden. Aufgabe sei es, die Flüchtlinge auf dem Weg zum neuen Leben zu unterstützen. Dies geschehe u.a. mit menschlicher Zuwendung und Betreuung. Die Flüchtlingshelfer seien die erste Kontaktadresse. Später werden sich die Flüchtlingshelfer zurückziehen. Er könne auch die Angst der Menschen in Utlandshörn nachvollziehen. Allerdings sei Deutschland ein Einwanderungsland. Dies könne auch die Stadt Norden nicht ändern. Zwar sei die Stadt Norden nicht für die Flüchtlingsunterkünfte zuständig. Dennoch appelliere er an die Schulen, Sportvereine, Kunst und Kultureinrichtungen sich bei der Integration einzubringen. Er wünsche sich zudem eine Sprachunterstützung bei der Stadtverwaltung.

Ratsherr Lütkehus betritt die Sitzung.

Herr Christoffers berichtet von der Arbeit des Landkreises Aurich. Der Landkreis war auf die ho-

he Anzahl der Flüchtlinge wenig vorbereitet. Im Jahr 2013 wurden 300 Flüchtlinge betreut. Derzeit seien es 1285 Personen, davon 241 Personen in Norden. Bis zum 31. Januar 2016 sollen weitere 1.233 Flüchtlinge dazukommen. Bisher erfolge die Unterbringung dezentral. Der Landkreis sei aber in Kooperation mit der KVHS auch an einer zentralen Unterbringung interessiert.

Herr Mittwollen präsentiert anhand einer Power-Point Präsentation das Angebot der Kreisvolkshochschule Norden (KVHS) (siehe Anlage 1). Die KVHS baue eigene Flüchtlingsunterkünfte und unterstütze den Landkreis Aurich auch bei der Begleitung. Er bestätigt, dass man interessiert sei, auf dem ehem. Gelände von Radio Norddeich in Utlandshörn Flüchtlinge unterzubringen. Das Gebäude sei in einem guten Zustand und der Eigentümer könne sich vorstellen, das Objekt zur Verfügung zu stellen. Die KVHS würde die Betreuung der Flüchtlinge vor Ort in Zusammenarbeit mit dem DRK und den Johannitern durchführen. Dies schließe u.a. Sprachkurse mit ein. Er regt eine Informationsveranstaltung für die Anwohner in der Begegnungsstätte in Westermarsch an.

Ratsherr Forster berichtet, dass die Stadt Norden seit den neunziger Jahren gut in der Flüchtlingsarbeit aufgestellt sei. Er danke Bürgermeisterin Schlag für den heutigen Rahmen. Die Flüchtlingsarbeit werde auch die KVHS in Norden stärken. Er regt an, das Thema in einem Fachausschuss einzubinden. Er plädiere zudem für die Einrichtung eines Fonds, um die Auslagen der ehrenamtlichen Helfer unbürokratisch auszugleichen.

Ratsherr Gronewold spricht sich für die Einrichtung einer Arbeitsgruppe aus. Diese sollte mit Vertretern von Wirtschaft, Sportvereinen, Bildungsträgern und Vertretern der Fraktionen besetzt sein.

Ratsherr Köther spricht sich aufgrund der Anzahl der Flüchtlinge dafür aus, dass eine neue Kindergartengruppe eingerichtet werde. Er wünsche sich zudem, dass auch die Muttersprache der Flüchtlinge im Bürgerbüro der Stadtverwaltung angewendet werden könne.

Herr Eggert hält die Kindergartenversorgung für einen sehr wichtigen Aspekt.

Bürgermeisterin Schlag erklärt, dass die Weiterentwicklung des Kindertagesstättenangebotes am 04.11.2015 im Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss diskutiert werde. Sie könne sich zu der Flüchtlingssituation einen Runden Tisch wie die AG Bildung vorstellen.

Ratsherr Schmelzle erklärt, dass jeder Flüchtling sein eigenes Schicksal habe. Jeder Flüchtling habe einen langen Weg hinter sich. Er berichtet von einem Willkommensfest in Emden. Man saß mit den Flüchtlingen in einem Wikingerboot zusammen und habe gemeinsam ein syrisches Kinderlied gesungen. Dies war gelebte Kommunikation. Er plädiere dafür, die Vereine mit finanziellen Mitteln für diese Integration zu stärken.

Herr Siewert ergänzt, dass es keine guten und schlechten Flüchtlinge gebe, sondern nur gute Flüchtlinge und schlechte Rahmenbedingungen.

Ratsherr Lüers erinnert sich an seine eigene Vergangenheit. Er schätze Frau Merkel sehr, dennoch habe es ihn sehr erschreckt, dass man in Brüssel Herrn Erdogan den roten Teppich ausgelegt habe. Er bedaure, dass es auch hier vor Ort viel Neid und Missgunst gegenüber den Flüchtlingen gebe.

Herr Mittwollen berichtet ebenfalls, dass er Emails erhalten habe, die er an die Kriminalpolizei weitergeleitet habe.

Der Vorsitzende dankt den Vortragenden für ihr Kommen.

**zu 11 Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Aurich; Abgabe einer Stellungnahme
1472/2015/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) hat die Aufgabe, die Ziele und Grundsätze der Landesraumordnung, die im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen formuliert sind, für die Ebene der Landkreise zu interpretieren und zu konkretisieren. Beispielsweise werden auf Ebene des RROP neben den Ober- und Mittelzentren auch die Grundzentren, die eine Versorgungsfunktion für die Bevölkerung für den täglichen Bedarf übernehmen sollen, dargestellt.

Für die einzelnen Kommunen ist das RROP insofern von großer Bedeutung, als dass die kommunalen raumbedeutsamen Planungen, wie beispielsweise die Bauleitplanungen, den Zielen und Grundsätzen der RROP nicht widersprechen dürfen. Das RROP stellt somit eine wichtige rahmengebende Planung für die Städte und Gemeinden dar.

Für den Landkreis Aurich hat seit längerer Zeit kein RROP existiert, das letzte RROP wurde im Jahr 2008 außer Kraft gesetzt.

Mit Schreiben vom 23.06.2015 hat der Landkreis Aurich die Stadt Norden mit Versendung der Entwurfsunterlagen an der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Aurich beteiligt und mit Frist bis zum 18.09.2015 um Stellungnahme gebeten. Dem Wunsch der Stadt Norden um Fristverlängerung wurde seitens des Landkreises Aurich entsprochen. Die Stadt Norden hat nunmehr Gelegenheit, ihre Stellungnahme bis zum 01.11.2015 abzugeben.

Entsprechend der Bitte des Landkreises Aurich hat die Stadt Norden den Entwurf der zeichnerischen Darstellung bei der Stadt Norden für den Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 06.07.2015 - 14.08.2015 im Gebäude des Fachdienstes für Stadtplanung und Bauaufsicht ausgelegt.

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes wird in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bauen und Sanierung am 08.09.2015 von einem zuständigen Mitarbeiter der Landkreises Aurich vorgestellt.

Ratsherr Forster beantragt für die SPD-Fraktion, dass die Stellungnahme ohne die Passagen zum Norder Krankenhaus und zur Zentralklinik beschlossen werde. Die Norder SPD habe sich intensiv mit dem Thema „Gesundheitsversorgung in Norden“ beschäftigt. Diese Angelegenheit sollte Thema einer Sonderratssitzung sein.

Beigeordneter Sikken findet den Antrag von Herrn Forster unglücklich, da bereits im Verwaltungsausschuss eine Einigkeit zum Entwurf vorlag. Er plädiere für den Erhalt der Norder Klinik und dieses müsste auch in der Stellungnahme eingebracht werden.

Beigeordneter Fuchs erklärt, dass er kein Verständnis für den Antrag habe. Er wünsche sich keine neuerlichen Diskussionen sondern eine heutige Entscheidung.

Ratsfrau van Gerpen berichtet, dass dem Landkreis Aurich in der Stellungnahme eine Rechtswidrigkeit vorgeworfen werde. Diese Rechtswidrigkeit sei nicht gegeben. Daher sei die Stellungnahme falsch. Die Punkte zum Krankenhaus sollten gesondert behandelt werden.

Erster Stadtrat Eilers erwidert, dass die Stadt Norden gefordert sei, eine Stellungnahme abzugeben. In dieser Stellungnahme finden sich die Interessen der Stadt Norden bezogen auf das Zentrale-Orte-System, der Zielaufgaben des Landkreises und das Krankenhausplanungsgesetz wieder. Sofern die Politik hierzu keine Stellungnahme abgeben möchte, sei dies zwar politisch in Ordnung, werde aber auch entsprechend bewertet.

Ratsherr Forster erläutert nochmalig seinen Antrag. Die Gesundheitsversorgung in Norden werde sich verschlechtern.

Beigeordneter Wimberg erklärt, dass seine Fraktion eine andere Meinung zur Zentralklinik habe. Diese möge in der gesonderten Ratssitzung vorgebracht werden.

Bürgermeisterin Schlag hält die Stellungnahme für rechtmäßig. Sie frage sich, warum die SPD-Fraktion keine gesonderte Stellungnahme abgegeben habe. Sie habe das Gefühl, dass die SPD ihrer Kreistagsfraktion nicht in den Rücken fallen möchte.

Ratsherr Fischer Joost berichtet, dass die Fraktion der Grünen der Stellungnahme zustimmen werde. Man sei allerdings gegen weitere Straßenverkehrsmaßnahmen wie der B210n sowie gegen einen Hubschrauberlandeplatz in Norddeich.

Ratsherr Wäcken erkundigt sich nach den Auswirkungen auf Pflanzen, Natur und Tourismus. Er möchte wissen, ob auch der Kurdirektor beteiligt wurde.

Ratsherr Lütkehus verweist auf den Umweltbericht zum Raumordnungsprogramm, wonach in den Mittelzentren ausschließlich eine ambulante medizinische Versorgung gesichert werde.

Beigeordneter Wimberg erklärt, dass die SPD sich klar zur Krankenhausversorgung im Landkreis Aurich positioniert habe.

Bürgermeisterin Schlag befürchtet, dass es künftig keine Klinik in Norden geben werde. Im Übrigen kenne sie die Meinung der SPD zur Krankenhausplanung nicht.

Ratsherr Gent bittet die Stellungnahme dahingehend zu ergänzen, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Norddeicher Flughafen eine wertvolle Kompensationsfläche der Dt. Telekom befindet. Ratsherr Lütkehus begrüßt die Anregung und bittet um eine entsprechende Protokollnotiz.

Ratsherr Zitting verliest den Beschluss des SPD-Stadtverbandes vom 23.04.2015 zur Krankenhausversorgung im Landkreis Aurich (siehe Anlage 2).

- 1. Der Rat der Stadt Norden nimmt den vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Aurich zur Kenntnis.**

Der Rat beschließt:

- 2. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf entsprechend dem vorliegenden Stellungnahmenentwurf der Verwaltung.**

Protokollnotiz:

Die Verwaltung wird gebeten, den Landkreis Aurich darauf aufmerksam zu machen, dass der Norddeicher Flughafen sich im Gebiet des Landschaftsschutzgebietes AUR 29 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ befindet. In unmittelbarer Nähe des Flughafens grenzen wertvolle Kompensationsflächen des Flächenpools „Norddeich Radio“ an. Hier darf die Fauna und Flora nicht durch eine zu große Ausweitung des Flugbetriebes gestört werden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	18
	Nein-Stimmen:	11
	Enthaltungen:	2

Beigeordneter Wimberg beantragt eine Sitzungsunterbrechung. Die Sitzung soll am 08.10.2015 um 19:00 Uhr fortgesetzt werden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	2

Der Vorsitzende schließt um 20:30 Uhr die Sitzung.

Fortsetzung am 08.10.2015

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Fortsetzung der Sitzung.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Entschuldigt fehlen die Beigeordnete Feldmann, Ratsfrau Eden sowie die Ratsherren Glumm, Hoffmann, Lüers, Placke und Schmelzle.

zu 12 Städtebauförderprogramm "Stadtumbau West" - Billigung der vorbereitenden Untersuchungen 1452/2015/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat mit Beschluss vom 21.10.2014 die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen im Untersuchungsgebiet „Doornkaatgelände und Umfeld“ gem. § 141 BauGB beschlossen. Dieser Einleitungsbeschluss wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 21.11.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Abgrenzung erfolgte vom 20.12.2014. - 31.12.2014.

Zu 1.: Die vorbereitenden Untersuchungen sind von der BauBeCon- Sanierungsträgersgesellschaft in der Zeit von September 2014 bis April 2015 durchgeführt worden. Zu den Untersuchungen gehört auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 139 BauGB sowie die Vorstellung der Ergebnisse für die Öffentlichkeit gem. § 137 BauGB.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 26.11.2014 bis zum 12.01.2015.

Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange lässt sich die grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung entnehmen. Von einigen Behörden und Aufgabenträgern wurde darum gebeten, weiterhin in die beabsichtigten Maßnahmen eingebunden zu werden. Dieses wird im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt. Besondere Problemstellungen, die eine Umsetzung der Sanierungsziele gefährden würden, wurden nicht mitgeteilt. Die für Kabel- Gas- und Wasserleitungen zuständigen Träger öffentlicher Belange bitten um frühzeitige Planungsbeteiligung, sobald detaillierte Baumaßnahmen geplant werden, um die Zerstörung der eigenen Trassen zu vermeiden.

Zudem wird vermehrt auf die Erforderlichkeit einer nachhaltigen Entwicklung der „Doornkaatflächen“ verwiesen und darauf, öffentlich nutzbare Freiflächen zu schaffen. Insbesondere ver-

weist der Landkreis Aurich auf eine kinderfreundliche Gestaltung der Freiflächen sowie auf die Berücksichtigung der Verkehrssicherheit. Zudem wird auf die Altlastenverdachtsflächen verwiesen und somit auf die Notwendigkeit einer umweltverträglichen Entwicklung des Gebietes insgesamt.

Diese vorgebrachten Anregungen und Hinweise können bei der weiteren Planung für das Untersuchungsgebiet berücksichtigt werden.

Der Bericht über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen wurde im Rahmen einer Bürgerversammlung am 15.07.2015 den Betroffenen sowie der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Erforderlichkeit einer Sanierung des Doornkaatgeländes wurde begrüßt und die Bereitschaft der Mitwirkung an den Sanierungsmaßnahmen wurde zum Ausdruck gebracht. Insbesondere wurde von den Besuchern der Veranstaltung die weitere Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit an den weiteren Planungsprozessen erwartet.

Zu 2.: Der Bericht über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen „Stadt Norden - Doornkaatgelände und Umfeld“ in der vorgelegten Fassung mit Kosten- und Maßnahmenübersicht, Erneuerungskonzept und der Vorschlag zur Abgrenzung des Sanierungsgebietes liegen nunmehr vor. Die Ergebnisse werden von einem Vertreter der BauBeCon im Ausschuss für Bauen und Sanierung am 08.09.2015 vorgestellt.

Der Beschluss zur Billigung des Ergebnisses ist die Voraussetzung zur Antragstellung zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Stadtumbau West“.

Zu 3.

Gemäß der Kosten- und Finanzierungsübersicht zu den vorbereitenden Untersuchungen „Doornkaatgelände und Umfeld“ sind folgende Maßnahmen die Schwerpunkte der Sanierungsmaßnahme:

- Grunderwerb zzgl. Nebenkosten, Grundstücke auf dem "Doornkaatgelände"
- Gebäudeabbruch und Freimachung des "Doornkaatgeländes"
- Gestaltung von drei Verbindungszonen zwischen dem Untersuchungsgebiet und der Innenstadt
- Sanierung der Straßen Kleine Hinterlohne, Große Hinterlohne und des Teilstücks der Straße Glückauf
- Neuerschließung des revitalisierten Doornkaatgeländes
- Standortsicherung der gewerblichen Betriebe auf dem Doornkaatflächen; ggf. Abbruch (Entscheidung nach Modernisierungsvoruntersuchungen)
- Sicherung, Erhalt und Sanierung erhaltenswerter Wohn- und Geschäftsgebäude im Untersuchungsgebiet

Das Kostenvolumen hat die BauBeCon auf insgesamt 5,7 Mio. € beziffert. Einen Anteil der durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten (Höhe ca. 3,4 Mio. €, davon 1/3 Stadtanteil) in den kommenden 8 Jahren ist von der Stadt Norden zu tragen.

Im Hinblick auf die Finanzschwäche der Stadt Norden ist für das laufende Jahr eine Reduzierung des Eigenanteils auf 20 % (sonst 33%) vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems mitgeteilt worden. In diesem Jahr wird mit einer Ausgabe von 10.000,-- € für die zu erfolgende Rahmenplanung für das zukünftige Sanierungsgebiet sowie für das Honorar des zukünftigen Sanierungsträger gerechnet.

Die Erklärung der Bereitschaft, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel des Landes und des Bundes nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Doornkaatgelände“ aufzubringen, ist Voraussetzung für die Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Stadtumbau West“.

Der Rat beschließt:

1. Die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gem. § 137 BauGB und aus der Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger gem. § 139 BauGB werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Norden wird die von einigen Behörden und Aufgabenträgern eingereichten Hinweise in der weiteren Planung berücksichtigen.
2. Der Rat der Stadt Norden billigt den Bericht über die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen.
3. Die Rat der Stadt Norden bekräftigt die Absicht, die Einzelmaßnahmen, die im Erneuerungskonzept bzw. in der Kosten- und Finanzierungsübersicht des Berichtes zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Doornkaatgelände und Umfeld“ dargestellt worden sind, durchführen.
Der durch Einnahmen und Städtebauförderungsmittel des Landes und des Bundes nicht gedeckte Teil der Ausgaben für die Finanzierung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Doornkaatgelände“ wird von der Stadt Norden aufgebracht.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 13 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 197 V; Gebiet: "Knyphausenstraße 32" - Abwägung, Durchführungsvertrag, Satzungsbeschluss
1459/2015/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 21.10.2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 197 V; Gebiet: „Knyphausenstraße 32“ beschlossen. Ziel ist die bauliche Erweiterung des bestehenden Malereibetriebes und der Floristik.

Nach Beschluss durch den Rat erfolgte die öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 06.07.2015 bis zum 07.08.2015 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen führten zu einer Verlegung des Stellplatzes, welcher südöstlich des zur Erhaltung festgesetzten Baumes lag sowie die geringfügige Verschiebung der nordwestlich gelegen Kundenparkplätze. Beide Maßnahmen dienen dem Schutz des Wurzelwerkes. Die Grundzüge der Planung wurden dadurch nicht berührt.

In den Durchführungsvertrag wurde ein Passus zur zusätzlichen Absicherung der Zufahrtsbeschränkung auf die beiden festgesetzten Zufahrten aufgenommen.

Ebenfalls wurde in den Durchführungsvertrag ein Passus aufgenommen, nach welchen die Sichtfelder bei den Durchstichen entsprechend frei zu halten sind.

Der Rat beschließt:

1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge zu den über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 06.07.2015 – 07.08.2015 eingeholten Stellungnahmen.
2. Dem Durchführungsvertrag in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt.
3. Der Rat der Stadt Norden beschließt nach Überprüfung aller Stellungnahmen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 197 V; Gebiet: „Knyphausenstraße 32“ mit örtlichen Bauvorschriften in der vorliegenden Fassung auf Grundlage von § 1 Abs. 3 BauGB, § 10 BauGB, § 84 NBauO und § 58 NKomVG als Satzung sowie die Begründung dazu.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 14 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 187V, Gebiet: "Gaswerkstraße/Ecke Sielstraße; Abwägung, Vorhabendurchführungsvertrag, Satzungsbeschluss 1451/2015/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hatte in seiner Sitzung am 07.02.2013 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 187V „Gaswerkstraße/Ecke Sielstraße“ beschlossen (s. Vorlage Nr. 0410/2013/3.1). Außerdem wurde beschlossen, das Bauleitplanverfahren gem. § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchzuführen.

In seiner Sitzung am 09.03.2015 stimmte der Rat der Stadt Norden den vorgelegten Planungsunterlagen zu und beschloss diese zum Entwurf, mit der Maßgabe, dass nahe den vorgesehenen Wohnhäusern 2 zusätzliche Bedarfsplätze für Arzt- und Pflegekräfte eingeplant werden (s. Sitzungsvorlage Nr. 1222/2015/3.1). Diese Maßgabe fand in der Bauleitplanung Berücksichtigung.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 20.03.2015 bis zum 17.04.2015. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde zur gleichen Zeit durchgeführt. Die hierauf eingegangenen Stellungnahmen haben zu keinen Änderungen der Planung geführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten in der Zeit vom 29.06.2015 bis zum 31.07.2015.

Auch hier haben die eingegangenen Stellungnahmen zu keinen Änderungen der Planung geführt.

Fachbereichsleiter Memmen berichtet, dass sich die Anzahl der Bäume auf 19 erhöhen werde.

Ratsherr Fischer-Joost freue sich, dass sich die Anzahl der Bäume nunmehr erhöhe.

Der Rat beschließt:

1. Die listenmäßige Aufstellung der während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen einschließlich Stellungnahme der Verwaltung hierzu wird als Anlage 2 zum Beschluss erhoben.

2. Dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 187V der Stadt Norden in Fassung vom 07.10.2015 wird zugestimmt.

3. Nach Überprüfung aller eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Norden den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 187V „Gaswerkstraße/Ecke Sielstraße“ der Stadt Norden in der vorliegenden Plandarstellung als Satzung sowie die Begründung in der vorliegenden Fassung hierzu.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 15 Bebauungsplan Nr. 2 - 3. Änderung; Gebiet "östlich Beningasträße" - Aufstellungsbeschluss 1429/2015/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat am 08.07.2015 den Verkauf der beiden Flurstücke 19/60 und 19/6, beide Flur 33 (ehemaliges Ziegengehege) beschlossen. Im rechtskräftigen B-Plan Nr. 2 ist die entsprechende Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Um die angestrebte Wohnnutzung zu ermöglichen und auch die städtebauliche Ordnung sicherzustellen, ist die Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Der Verkauf der Fläche entlastet den städtischen Haushalt. Gleichzeitig ergibt sich hier die Möglichkeit, Innenentwicklung zu betreiben und den Verbrauch unbelasteter Außenbereichsflächen (wenn auch nur in geringem Umfang) zu vermeiden. Die gesamte Fläche kann jedoch nicht städtebaulich sinnvoll beplant werden, da nach DVO-NBauO Abs. 2 folgendes gilt: „[...] Für ein Gebäude, das mehr als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt liegt, muss eine Zu- oder Durchfahrt auch zu den vor und hinter dem Gebäude liegenden Grundstücksflächen vorhanden sein, wenn sie für Feuerwehreinsätze erforderlich ist.“ In diesem Falle müsste eine 3 m breite Feuerwehrezufahrt eingerichtet werden. Der zu beplanende Bereich ist entsprechend gekürzt. Hierzu wurde im Verwaltungsausschuss eine entsprechende Konzeptzeichnung vorgestellt (siehe Anlage Konzept). Die öffentliche Fußwegeverbindung von der Beningasträße zum Schwanenteich soll erhalten bleiben. Im Geltungsbereich der B-Plan-Änderung soll die Fußwegeverbindung durch den nördlichen und anschließend östlichen Bereich des Plangebietes geführt werden (siehe Anlage Konzept). Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage „Geltungsbereich“. Da hier eine Maßnahme der Innenentwicklung vorliegt, kann die B-Plan-Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Ratsherr Julius begrüßt, dass nunmehr zwei Grundstücke verkauft werden. Ein Teil des Verkaufserlöses soll für die Erhaltungsmaßnahmen beim Schwanenteich verwendet werden. Er bittet diesen Wunsch als Protokollnotiz zu beschließen.

Ratsherr Lütkehus beantragt, dass die Zuwegung zum Schwanenteich verkauft werde und nicht mehr als öffentliche Zuwegung zur Verfügung stehe.

Der Vorsitzende lässt zunächst über den Änderungsantrag des Ratsherrn Lütkehus abstimmen:

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	13
	Enthaltungen:	3

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2; Gebiet: „östlich Beningastraße“. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage „Geltungsbereich“.**
- 2. Die Bebauungsplanänderung ist als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Beteiligungsverfahren durchzuführen.**

Protokollnotiz:

Ein Teil des Verkaufserlöses für die Grundstücke soll für die von der Verwaltung vorgelegten Maßnahmen beim Schwanenteich verwendet werden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0

**zu 16 Bauleitplanung in Norddeich - Makrelenweg / Poststraße
1457/2015/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Makrelenweg in Norddeich (siehe Anlage 2) ist eine seit vielen Jahren genutzte Verbindung zwischen der Norddeicher Straße im Nordosten und dem Frisia-Parkplatz im Südwesten. Die Straße ist jedoch keine öffentliche Straßenverkehrsfläche, sondern befindet sich auf mehreren Privatgrundstücken. Über den Parkplatz der Reederei Norden-Frisia AG führt zur NordmeerstraÙe ein Fußweg, der ebenfalls nicht öffentlich ist. Anfang 2015 sperrte der Eigentümer des südwestlichen Endstücks den Makrelenweg ab. Gespräche mit der Stadt führten zu keinem Ergebnis, so dass die Verwaltung beschloss, den Makrelenweg in den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 133; Gebiet: „Teilbereich Norddeicher Straße“ aufzunehmen und so ein Vorkaufsrecht für die entsprechenden Flächen nach § 24 BauGB zu generieren.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB gab es jedoch Widerspruch gegen diese Vorgehensweise.

60 m weiter nördlich befindet sich die Poststraße (siehe Anlage 2), welche sich als öffentliche Verkehrsfläche vollständig ausgebaut im Eigentum der Stadt Norden befindet. Diese Wegeverbindung könnte als Ersatz gelten. Das hätte den Vorteil, ggf. jahrelange Ankaufverfahren und zusätzliche Kosten zu vermeiden. Allerdings führt die Zuwegung von der NordmeerstraÙe zur Norddeicher Straße in jedem Fall über das Gelände der AG Reederei Norden-Frisia. Es geht hier um die planerische Absicherung der Fußwegeverbindung.

Die Poststraße befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67.

Ratsherr Ulferts betritt die Sitzung.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt, auf die Festsetzung des Makrelenweges im Bebauungsplan Nr. 133; Gebiet: „Teilbereich Norddeicher Straße“ zu verzichten.

Protokollnotiz:

Die Wegeverbindung über die Poststraße ist in den entsprechenden Bebauungsplan aufzunehmen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	21
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	5

**zu 17 Satzung der Stadt Norden über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich Norddeich / Tunnelstraße
1476/2015/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 17.09.2013 die Satzung über die Veränderungssperre im Bereich Norddeich / Tunnelstraße beschlossen.

Ursächlich für die Satzung war die Sicherung der Überarbeitung bzw. Neuauftellung der Norddeicher Bebauungspläne aufgrund zunehmender städtebaulicher Fehlentwicklungen.

Die Veränderungssperre Tunnelstraße betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 128 „Tunnelstraße“. Für diesen Bereich liegt der Bauantrag für ein großformatiges Ferienhaus vor, welches städtebaulich nicht gewünscht ist.

Am 21.10.2014 hat der Rat der Stadt Norden die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen. Diese ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 46 am 14.11.2014 in Kraft getreten.

Durch besondere, inzwischen geänderte Rahmenbedingungen konnte das Planverfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 noch nicht abgeschlossen werden. Daher ist die zweite Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr notwendig.

Die zweite (und letztmögliche) Verlängerung der Veränderungssperre erfordert besondere Umstände. Diese liegen vor. Der Bebauungsplan Nr. 128 war als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB in Aufstellung befindlich. Durch die vom Rat beschlossene Überarbeitung bzw. Neuauftellung der Bebauungspläne in Norddeich kann der B-Plan Nr. 128 jedoch nicht mehr im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, da die Kriterien für die Zulässigkeit von Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 und 2 nicht mehr erfüllt werden. Der Bebauungsplan Nr. 128 wurde daher durch Ratsbeschluss am 23.06.2015 zurückgesetzt und ein reguläres zweistufiges Verfahren gestartet. Die Verwaltung geht davon aus, dass das Planverfahren während der 2. (und letztmöglichen) Verlängerung der Veränderungssperre abgeschlossen werden kann. Ausnahmen von der Veränderungssperre

re sind ggf. möglich.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt gemäß den §§ 14, 16 und 17 BauGB die 2. Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich Norddeich / Tunnelstraße entsprechend den beigefügten Unterlagen um ein Jahr als Satzung.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 18 Umbenennung einer Straße;
Teilstrecke der ehemaligen Bundesstraße 72 entlang der Bahnlinie
1438/2015/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Im Zuge des Neubaus der Norder Ortsumgehung ist die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 72 von km 13,500 bis 13,780 zur Stadtstraße abgestuft worden. Der damalige Bahnübergang wurde aufgehoben; entstanden ist eine Sackgasse entlang der Bahnlinie ausgehend von der Bahnhofstraße (neu). Die Straße hat keine Verbindung mehr zur Bundesstraße (s.a. angefügten Übersichtsplan).

Die hieran anliegenden Hausgrundstücke haben aber nach wie vor eine Grundstücksbezeichnung zur Bundesstraße, wobei die Hausnummern völlig ungeordnet sind (Bundesstraße 8, Bundesstraße 68 und Bundesstraße 210).

Nach Aussage eines Anliegers kommt es immer wieder vor, dass diese Wohnhäuser bei Anlieferungen, bei der Postzustellung o.ä. aufgrund der Lage abseits der Bundesstraße nicht aufgefunden werden. Es wurde angefragt, ob eine (Um-)Benennung der Straße erfolgen könnte.

Der Fachdienst Umwelt und Verkehr hat die Angelegenheit überprüft und hält eine Neubenennung der Straße zur Sicherstellung der Auffindbarkeit der dortigen Wohngebäude für notwendig.

Als neue Straßenbezeichnung wird „**Altenbürgerlande**“ vorgeschlagen.

Die ursprüngliche Bürgerweide „Altenbürgerlande“ grenzte im Osten an die heutige Bundesstraße, im Norden in etwa an die letzten Häuser der Bahnhofstraße und im Süden an Nadörst, während im Westen die alte Deichlinie, der ehemalige Udo-Focken-Deich, die Grenze bildete. Mit dieser Namensgebung würde zudem auch die dritte in Norden bis heute bestehende genossenschaftliche Vereinigung (neben Theelacht und Leegemoorgesellschaft) eine besondere Würdigung erfahren.

Die Ortvorsteherin Süderneuland II, Frau Kristina Kendzia, ist gemäß § 5 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Rahmen der Anhörung am Benennungsverfahren beteiligt worden. Die Anlieger wurden über die Umbenennungsabsicht in Kenntnis gesetzt. Bedenken gegen die Neubenennung wurden nicht vorgetragen.

Der Rat beschließt:

Die Teilstrecke der ehemaligen Bundesstraße 72 entlang der Bahnlinie (Sackgasse ausgehend von der Bahnhofstraße) im Ortsteil Süderneuland II erhält die Straßenbezeichnung „Altenbürgerlande“.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 19 Vorhabenbezogene Bebauungspläne für die Flächen des ehemaligen Getränkehandels Lottmann und dem Netto-Markt im Ortsteil Norddeich
1500/2015/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Zu 1. : Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 09.03.2015 beschlossen, die von dem Vorhabenträger Herrn Grünhoff vorgelegten Planungen für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 89a „Backers Weg“ zur Kenntnis zu nehmen (s. Sitzungsvorlage Nr. 1264/2015/3.1). Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan durchgeführt werden. Ferner wurde beschlossen, dass vor Beginn des Planungsverfahrens in einer interfraktionelle Sitzung die Planungen intensiver beraten wird, um den Planungswillen der Stadt Norden dem Vorhabenträger in präzisierter Form mitzuteilen.

Die interfraktionelle Sitzung fand am 12.05.2015 statt. Die Erörterungen der vorgelegten Planungen machten deutlich, dass es Unterschiede hinsichtlich der Bildung einer einheitlichen Meinung zu den beiden Teilgebieten nördlich bzw. südlich der Straße „Zum Bahnkolk“ gibt. Während es für das Vorhaben der Wohnbebauung im südlichen Flächenteil eine allgemeine Zustimmung festzustellen gab, wurden für den nördlichen Bereich insbesondere hinsichtlich der Größe und Lage der geplanten Verbrauchermärkte unterschiedliche Meinungen vorgetragen. Da der Vorhabenträger mittlerweile in einem Gespräch mit der Bauverwaltung am 11.09.2015 mitgeteilt hatte, dass er sich hinsichtlich der Durchführung der Planungen unterschiedliche Zeiträume vorstellen könne, wobei seine Priorität zunächst bei dem Wohnbauprojekt läge, schlägt die Verwaltung vor, die Bauleitplanung in zwei Aufstellungsverfahren zu teilen.

Zu 2. In der vorgelegten Planung ist die Erweiterung des bestehenden Netto-Marktes sowie der Anbau eines EDEKA-Verbrauchermarktes dargestellt. Im nordöstlichen Teil des Gebietes sieht der Vorhabenträger die Errichtung seines Backbetriebes, der sich bisher in der Tunnelstraße befindet, vor. Es besteht Einigkeit darüber, dass gleichzeitig eine Erweiterung des bestehenden Marktes und ein zusätzlicher Verbrauchermarkt für diesen Standort als unverträglich erachtet wird. Allerdings besteht noch ein Klärungsbedarf darin, ob 2 Verbrauchermärkte von bis zu 800qm Verkaufsfläche oder nur ein größerer Verbrauchermarkt von bis zu 1200 qm Größe zugelassen werden soll. Auch wurde in der interfraktionellen Sitzung die Meinung vertreten, dass ein zusätzlicher Verbrauchermarkt einen Standort im westlichen Siedlungsbereich des Ortsteiles Norddeich finden solle.

Die Verwaltung schlägt vor, die Überlegungen hinsichtlich der Vorgaben für den Vorhabenträger nunmehr in den politischen Gremien der Stadt Norden weiterzuführen.

Zu 3. Das für den südlichen Teil des Planungsgebietes vorgestellte Wohnungsbauprojekt fand eine allgemeine Zustimmung. Hier schlägt die Verwaltung vor, dass der Vorhabenträger auf Grund der vorgelegten Entwürfe mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beginnen kann.

Ratsherr Forster betritt die Sitzung.

Ratsherr Julius spricht sich dafür aus, dass neben dem Netto-Markt auch ein EDEKA-Verbrauchermarkt errichtet werde. Die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen haben sich diesbezüglich bewährt.

Ratsherr Wäcken unterstützt den Wortbeitrag des Ratsherrn Julius. Er sieht keine Befürchtung, dass ein zusätzlicher Verbrauchermarkt zu Lasten des Gewerbegebietes Nord gehe. Man befinde sich in Norddeich in einem Kurort. Durch einen zusätzlichen Verbrauchermarkt werden der Tourismus und die Wirtschaft gefördert.

Beigeordneter Sikken wünscht sich eine heutige Beschlussfassung, damit der Markt im nächsten Jahr wieder geöffnet werden könne.

Bürgermeisterin Schlag weist auf die zusätzlichen Verkehre in Nordseeheilbad hin. Eine Einzelhandelsfläche von 2.500 m² verursache erhöhten Lärm und Emissionen. Dies sei mit einem Heilbad nicht vereinbar.

Ratsherr Fischer-Joost erklärt, dass seine Fraktion für einen Verbrauchermarkt in der bisherigen Größe und eine Wohnbebauung sei. Er könne sich vorstellen, dass ein zusätzlicher Verbrauchermarkt nach Fertigstellung der Ortskernentwicklung westlich des Markrelenweges angesiedelt werde.

Ratsherr Wäcken gibt zu bedenken, dass die Verkehre vor dem Kurort bleiben.

Ratsfrau van Gerpen weist darauf hin, dass heute nur ein Aufstellungsbeschluss gefasst werde.

Der Rat beschließt:

1. Die Bauleitplanverfahren werden in 2 vorhabenbezogene Bebauungspläne, nördlich und südlich der Straße „Zum Bahnkolk“, unterteilt.
2. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 89a, 2. Änderung V „Nördlich Zum Bahnkolk“ in der Fassung vom 25.09.2015 wird beschlossen.
3. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 89a, 3. Änderung V „Südlich Zum Bahnkolk“ wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	1

zu 20 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 199b V; Gebiet: "Nordsee-Camp - Chalets / Wood-lodges" und 97. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auslegungsbeschluss 1402/2015/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 09.12.2014 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Be-

bauungsplanes Nr. 199b V beschlossen. Am 29.04.2015 hat der Rat den Sachstand der Planung zur Kenntnis genommen und die Aufstellung der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen, da der Bebauungsplan Nr. 199b V nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 01.06.2015 bis zum 19.06.2015 durchgeführt. Hieraus ergaben sich Änderungen in der Planung. Es wurde entsprechend der Satzung des Entwässerungsverbandes am nördlich gelegenen Zugschlot ein 10 m breiter Räumstreifen festgesetzt. Ebenfalls wurden Wegeverbindungen zu bereits bestehenden angrenzenden Campingplatzbereichen festgesetzt. Ein Lärmschutzgutachten wurde erarbeitet sowie ein Konzept zur Entwässerung. Durch die Änderungen in der Planung sowie eine erfolgte Vermessung des Plangebietes ergibt sich eine Änderung des Geltungsbereiches.

Die Planungsunterlagen haben den Entwicklungsgrad des Entwurfes erreicht, so dass dieser jetzt vom Rat beschlossen werden kann. Anschließend soll die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Das Planungsbüro NWP wird den Entwurf vorstellen.

Der Papierform dieser Sitzungsvorlage ist der Bebauungsplan und der Vorhaben- und Erschließungsplan (+ Teile von dessen Anlagen) aufgrund der Größe verkleinert auf A3 beigelegt. Im Sitzungsdienst sind die Unterlagen in digitaler Form in Originalgröße enthalten.

Beigeordneter Fuchs betritt die Sitzung.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt für die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 199b V die Änderung der jeweiligen Geltungsbereiche entsprechend den beigelegten Planungsunterlagen.**
2. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 199b V jeweils entsprechend den beigelegten Planungsunterlagen zum Entwurf.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB für die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 199b V durchzuführen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	23
	Nein-Stimmen:	3
	Enthaltungen:	2

zu 21 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 199c V; Gebiet: "Nordsee-Camp - Veranstaltungsfläche / Chalets / Woodlodges" - Auslegungsbeschluss
1403/2015/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 09.12.2014 die Aufstellung vier vorhabenbezogener Bebauungspläne zur Erweiterung des Nordsee-Camps beschlossen. Die Vorhaben 3 und 4 wurden zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 199c V zusammengelegt.

Im Zeitraum vom 01.06.2015 bis zum 19.06.2015 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs.1 BauGB und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Hieraus ergaben sich Änderungen in der Planung. So wurde die bestehende Bauverbotszone entlang der Kreisstraße (20m) in Abstimmung mit der Kreisstraßenverwaltung auf 15 m festgelegt und die Anlage der Zufahrt von der Ziegelstraße aus abgestimmt. Ebenfalls eingearbeitet wurde eine Fußwegeverbindung zu den bestehenden Campingplatzbereichen. Ein Lärmschutzgutachten wurde erarbeitet sowie ein Entwässerungskonzept. Aus den Planungsänderungen sowie der erfolgten Vermessung ergibt sich ebenfalls die Änderung des Geltungsbereiches.

Die Planungsunterlagen haben den Entwicklungsgrad des Entwurfes erreicht, so dass dieser jetzt vom Rat beschlossen werden kann. Anschließend soll die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Das Planungsbüro NWP wird den Entwurf vorstellen.

Der Papierform dieser Sitzungsvorlage ist der Bebauungsplan und der Vorhaben- und Erschließungsplan (+ Teile von dessen Anlagen) aufgrund der Größe verkleinert auf A3 beigelegt. Im Sitzungsdienst sind die Unterlagen in digitaler Form in Originalgröße enthalten.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.199c V die Änderung des Geltungsbereiches entsprechend den beigelegten Planungsunterlagen.**
2. **Der Rat der Stadt Norden beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 199c V entsprechend den beigelegten Planungsunterlagen zum Entwurf.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 199c V durchzuführen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	23
	Nein-Stimmen:	3
	Enthaltungen:	2

**zu 22 Bauleitplanung in Norddeich: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1WsmII; Gebiet: Koper Sand / Muschelweg / Fischerweg mit örtlichen Bauvorschriften und 88. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auslegungsbeschluss
1482/2015/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 04.12.2012 aufgrund städtebaulicher Fehlentwicklungen die Änderung bzw. Neuaufstellung einer Vielzahl von Bebauungsplänen in Norddeich beschlossen. Unter den zu ändernden Plänen befindet sich auch der B-Plan Nr. 1WsmII (1 Westermarsch II).

Für den B-Plan stellt dies die 3. Änderung dar. Die Aufstellung der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren, vom Rat am 12.02.2015 beschlossen, ist notwendig, da sich die 3. Änderung des B-Planes Nr. 1 Wsmll nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln lässt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch eine öffentliche Informationsveranstaltung am 05.03.2015 und durch Aushang der Planungsunterlagen vom 05.03.2015 bis zum 20.03.2015 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde durch eine Informationsveranstaltung am 05.03.2015 und Zusendung der Planungsunterlagen mit Möglichkeit zur Stellungnahme bis 20.03.2015 durchgeführt.

Die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen aus den o.a. frühzeitigen Beteiligungsverfahren ist der Begründung zu entnehmen.

Für die 3. Änderung des B-Planes Nr. 1 Wsmll und die 88. FNP-Änderung soll nun die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Der Papierform dieser Sitzungsvorlage ist der Bebauungsplan aufgrund seiner Größe verkleinert auf A3 beigefügt. Im Sitzungsdienst ist der Plan in digitaler Form in Originalgröße enthalten.

Ratsherr Wäcken teilt mit, dass Frau Abel (Planungsbüro NWP) in der Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses erklärt habe, dass die Diskothek in Norddeich den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes entspreche. Er möchte wissen, ob dieser Bestandschutz auch für das Taxiunternehmen Wieczorek gelte.

Fachbereichsleiter Memmen erklärt, dass für die genehmigten Objekte ein Bestandschutz besteht. Frau Abel könne allerdings aufgrund der fehlenden örtlichen Kenntnisse nicht beurteilen, welche Objekte genehmigt sind.

Ratsherr Köther bittet um weitere Ausführung zum Bestandschutz der Diskothek.

Fachbereichsleiter Memmen erklärt, dass der Bestandschutz nur für die genehmigten Objekte besteht.

Ratsherr Wäcken erkundigt sich, ob der Betrieb der Diskothek unter die Prämissen des neuen Bebauungsplanes fällt.

Ratsherr Feldmann möchte wissen, ob die Diskothek „Meta“ eine gültige Baugenehmigung habe.

Fachbereichsleiter Memmen erklärt, dass er die Anfrage nicht ad hoc beantworten könne.

Ratsherr Wäcken beantragt, dass durch eine Protokollnotiz festgeschrieben werde, dass die Diskothek „Meta“ Bestandschutz habe.

Ratsherr Feldmann beantragt eine Vertagung des Beschlusses bis zur Aufklärung des Sachverhalts.

Bürgermeisterin Schlag regt einen Vorbehaltsbeschluss an.

Der Rat beschließt:

Die Angelegenheit wird in der nächsten Ratssitzung erneut beraten.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	15
	Nein-Stimmen:	12
	Enthaltungen:	0

**zu 23 Wohnen am Wasser: Ausbauplan für den Stichkanal
1503/2015/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Die Feststellung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Juni 2007 für den Bereich des südlichen Stadteinganges vom Rat beschlossen. In der Begründung der Flächennutzungsplanänderung werden die Entwicklungsziele des südlichen Stadteinganges wie folgt formuliert:

- Stärkung und Entwicklung der Versorgungsfunktion,
- Schaffung von innenstadtnahem Wohnraum und
- Schaffung von Freizeiteinrichtungen.

Bereits in der Begründung der 55. Änderung des Flächennutzungsplans heißt es: „Zur Schaffung von zentrumsnahem Wohnraum ist südwestlich des Norder Tiefs die Errichtung einer Wohnanlage „Am Wasser“ vorgesehen. Hierbei wird der ehemalige Altarm des Norder Tiefs als maßgebliches Element einbezogen. Die Umsetzung dieser Planung ist mittelfristig vorgesehen.“

Inzwischen wird das Bauvorhaben „Wohnen am Wasser“ durch einen privaten Investoren forciert und die ersten Bautätigkeiten, wie z.B. Baugrundsondierungen und Detailplanungen bereits umgesetzt. Damit die anstehenden Bauhaupttätigkeiten nicht in Verzug geraten, ist die Planung des Altarm Norder Tief jetzt kurzfristig umzusetzen.

Die Realisierung der Maßnahme ist durch die vorhandenen Eigenmittel aus der Dorferneuerung, die durch fehlende Landesmittel in den letzten Jahren nicht eingesetzt werden konnten, umsetzbar.

Die Maßnahme umfasst die Wiederherstellung einer etwa 7,00 m breiten Wasserfläche zwischen dem Norder Tief und dem Popke-Fegter-Platz. Eine Wassertiefe von etwa 1,00 m soll Rudern und Kanuten die Möglichkeit geben, an der geplanten Steganlage im Bereich des Popke-Fegter-Platz anzulegen und zu verweilen, bzw. gastronomische Einrichtungen des Südeinganges zu besuchen. Aus städtebaulicher Sicht wäre der Ausbau des Stichkanals eine erhebliche Aufwertung des Areals.

Die Flächen befinden sich aktuell noch im Privatbesitz und werden unentgeltlich an die Stadt Norden übertragen.

Für die Planung um Umsetzung der Maßnahme „Altarm Norder Tief“ wurde bereits ein Angebot eines Ingenieurbüros eingeholt und eine Kostenschätzung für die Umsetzung der Maßnahme erstellt. Für die Durchführung der Baumaßnahme ist wurden Kosten in Höhe von rd. 145.000 € geschätzt.

Beigeordneter Fuchs weist auf die Wichtigkeit der Protokollnotiz hin. Der Stichkanal werde das

Stadtbild verbessern. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages soll geregelt werden, dass die Eigentümer für die Sauberkeit sorgen sollen.

Ratsfrau van Gerpen weist auf die Dorferneuerungsprojekte in Leybucht polder hin. Sie wünsche sich, dass durch die Mittelverschiebung kein Projekt in Leybucht polder vernachlässigt werde.

Beigeordneter Wimberg wünscht sich, dass zukünftige Landesmittel dem Ortsteil Leybucht polder wieder gutgeschrieben werden.

Ratsherr Köther erklärt, dass die Stadt Norden bisher nicht den „Großen Preis“ bei der Unterhaltung von Wasserflächen gewonnen habe. Es müsse dennoch klar sein, dass die Stadt Norden für die Unterhaltung aufkommen müsse.

Bürgermeisterin Schlag berichtet von den bisherigen Maßnahmen in Leybucht polder und Neuwesteel. Sie freue sich, dass auch Dorfgemeinschaftshaus in Neuwesteel finanziert werden könne. Über die Verwendung der Mittel solle zudem im Fachausschuss berichtet werden.

Ratsherr Gent befürchtet, dass der Kanal mit Algen überdeckt werde.

Fachbereichsleiter Memmen erwidert, dass es im ganzen Bereich genügend Wasserlauf gebe.

Der Rat beschließt:

1. Der Ausbau des Stichkanals zwischen dem Norder Tief und dem Popke-Fegter-Platz wird gemäß der Plandarstellung vom 22.07.2015 beschlossen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt die Maßnahme umzusetzen.

Protokollnotiz:

Die zur Realisierung des Stichkanals benötigten Eigenmittel aus der Dorferneuerung sollen, sobald wieder Landesmittel zur Verfügung stehen, haushaltstechnisch zur Verfügung gestellt werden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	2

zu 24 Widmung und Einziehung von Straßen und Straßenabschnitten 1492/2015/3.3

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Norden hat aufgrund der Vorschriften des § 63 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) im Jahre 1983 ein Straßenbestandsverzeichnis für alle bestehenden öffentlichen Straßen und Wege im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile angelegt (Ratsbeschluss vom 23.12.1983).

1. Die Bestandsblätter einiger Straßen dieses Verzeichnisses sind zu aktualisieren, da Teilflächen bislang nicht erfasst wurden oder inzwischen die öffentliche Zweckbestimmung teilweise entbehrlich geworden ist.

Die Bestandsblätter folgender Straßen sind zu aktualisieren:

Am Alten Siel

Zusätzliche Widmung: Gehwege und Parkstreifen im Einmündungsbereich Burggraben
Flurstücke 181/7, 180/5, 175/5, Flur 29, Gemarkung Norden

Am Zingel

Zusätzliche Widmung: Stichstraße zu Hs.Nrn. 21 – 26
Flurstücke 85/8, 85/9, 88/8, Flur 24, Gemarkung Norden

Arend-Dreesen-Straße

Zusätzliche Widmung: Fuß- und Radwege zwischen/entlang den Häuserreihen
Flurstücke 13/99, 13/92, 13/85, 13/78, Flur 38, Gemarkung Norden

Beschränkungen: Nur für Benutzerkreise Fußgänger und Radfahrer

Einziehung: Teilfläche des Flurstücks 13/112, Flur 38, Gemarkung Norden (keine Wegfläche sondern Grünfläche)

Brauhausstraße

Zusätzliche Widmung: Gehwegflächen und Parkstreifen
Flurstücke 64/9, 65/5, 75/27, 75/30, 75/32, 67/1, 68, 69/1, 71/4, Flur 36, Gemarkung Norden

Diekens Drift

Zusätzliche Widmung: Fahrbahn- und Seitenflächen im Einmündungsbereich Alleestraße
Flurstücke 107/66, 107/71, Flur 36, Gemarkung Norden

Flökershauser Weg

Einziehung:

- Vor Hs.Nrn. 64, 66 und 68, Flur 6, Gemarkung Norden, das Flurstück 109/18 und Teilflächen der Flurstücke 131/7 und 129/38 (keine Straßenflächen sondern Privatflächen)
- Vor Hs.Nrn. 55 und 57, Flur 6, Gemarkung Norden, die Flurstücke 155/7 und 155/8 (keine Straßenflächen sondern Privatflächen)
- Vor Hs.Nr. 52, Flur 6, Gemarkung Norden, die Flurstücke 109/16 und 69/15 (keine Straßenflächen sondern Privatflächen)
- Auf der Westseite vor Hs.Nrn. 1 – 33 (ungerade Nummern), Flur 5, Gemarkung Norden, die Flurstücke 15/32, 20/5, 20/4, 15/57, 15/56, 15/40, 15/51, 15/50 und Teilflächen der Flurstücke 15/53, 22/8, 21/9, 21/8, 15/52, 19/9, 14/15, 14/16, 14/13 (keine Straßenflächen sondern Privatflächen)

Fräuleinshof

Zusätzliche Widmung: Fahrbahnflächen
Flurstücke 27 tlw., 20 tlw., 19 tlw., Flur 26, Gemarkung Norden

Fritz-Lottmann-Straße

Zusätzliche Widmung: Gehwegflächen/Parkstreifen und Verbreiterung Fahrbahn
Flurstücke 13/150 tlw., 13/142, 13/140, 13/149 tlw., 13/120 tlw., Flur 38, Gemarkung Norden

Fritz-Reuter-Straße

Zusätzliche Widmung: Fuß- und Radweg entlang der Hs.Nrn. 29 – 32
Flurstück 11/109 tlw., Flur 38, Gemarkung Norden

Beschränkungen: Nur für Benutzerkreise Fußgänger und Radfahrer

Große Hinterlohne

Zusätzliche Widmung: Gehweg- und Fahrbahnflächen im nördlichen Bereich
Gemarkung Norden, Flur 15, Flurstücke 164/3, 154/6, 153/4

Große Neustraße

Zusätzliche Widmung: Gehwegflächen und Parkstreifen
Gemarkung Norden, Flur 15, Flurstücke 98/7, 98/8 und Gemarkung Norden, Flur 30, Flurstücke 119/3, 2

Hermann-Allmers-Straße

Zusätzliche Widmung: Fuß- und Radweg vor Hs.Nrn. 9 – 11 sowie Flächen um die Garagen
Flurstücke 13/41, 13/152 tlw., 13/17, 13/18 tlw., 13/19 tlw., Flur 38, Gemarkung Norden

Beschränkungen: Weg vor 9 – 11 nur für Benutzerkreise Fußgänger und Radfahrer
Einziehung: Flurstück 13/31, Flur 38, Gemarkung Norden (keine Straßenfläche sondern private Grünfläche)

Hooge Riege

Zusätzliche Widmung: Stichstraße zu Hs.Nrn. 40 – 40 g
Flurstücke 203/3, 203/5, 218/3, Flur 28, Gemarkung Norden
Einziehung: Vor Hs.Nr. 28, Flur 33, Gemarkung Norden, Teilfläche des Flurstücks 136/15 (keine Straßenfläche sondern Privatfläche) sowie vor Hs. Nrn. 31 und 32, Flur 28, Gemarkung Norden, Teilfläche des Flurstücks 240/7 (keine Straßenfläche)

In der Gnurre

Einziehung: Gesamte Straße, Flur 31, Gemarkung Norden, Flurstück 53/11 und Teilfläche des Flurstücks 47/50.
Gemäß Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 130 V keine öffentliche Straßenverkehrsfläche.
Flurstück 53/11 = mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger.
Teilfläche des Flurstücks 47/50 = Privatfläche

Jägerpfad (Verlängerung – Fuß-/Radweg zwischen Weidenweg und Försterpfad)

Einziehung: Teilflächen der Flurstücke 298/63 und 299/62, Flur 12, Gemarkung Norden (keine Wegeflächen sondern Privatflächen)

Kirchstraße

Zusätzliche Widmung: Gehweg- und Fahrbahnflächen im nördlichen Bereich
Gemarkung Norden, Flur 29, Flurstücke 153/5, 143/36 tlw., 155/1, 157/3, 161/7, 128/18, 110/11, 123/3, 121/2 und
Gemarkung Norden, Flur 30, Flurstücke 273/5, 272/2, 261/8, 261/5

Kleine Neustraße

Zusätzliche Widmung: Gehweg- und Fahrbahnflächen im Einmündungsbereich Uffenstraße
Flurstücke 28/11, 43/18, Flur 29, Gemarkung Norden

Kornweg

Zusätzliche Widmung: Weiterführung bis Flökershauser Weg

Lahnstraße

Zusätzliche Widmung: Zuwegung bis Hs.Nr. 1 A
Flurstück 36/35 tlw., Flur 41, Gemarkung Norden

Norder Riege

Zusätzliche Widmung: Wendeplatz sowie Fuß- und Radweg zwischen Hollander Weg

Beschränkungen: und Lange Riege
Flurstücke 16/14, 15/33, 15/26, Flur 2, Gemarkung Norden
Weg zwischen Hollander Weg und Lange Riege nur für Benutzerkreise
Fußgänger und Radfahrer

Nordseestraße

Zusätzliche Widmung: Stichstraße zu Hs.Nrn. 45 – 48

Flurstücke 94/40, 94/41, Flur 3, Gemarkung Norden

Einziehung:

- Vor Hs.Nrn. 66, Flur 3, Gemarkung Norden,

das Flurstück 96/21 (keine Straßenfläche sondern Privatfläche)

- Vor Hs.Nrn. 67 und 68, Flur 5, Gemarkung Norden,

das Flurstück 93/19 und Teilfläche des Flurstücks 93/56 (keine Straßenflächen sondern Privatflächen)

2. Neu ausgebaute oder bisher nicht erfasste Straßen sind nach den Vorschriften des § 6 NStrG in Verbindung mit den Richtlinien für das Verfahren bei der Widmung, Umstufung und Einziehung von öffentlichen Straßen (Rd.Erl. d. MW v. 15.01.1992) durch „förmlichen Akt“ zu widmen, um die Öffentlichkeit der Straßen und Wege im Rechtssinne zu begründen. Die Widmung ist öffentlich bekanntzumachen.

Alle Straßen werden in die Straßenklasse „Ortsstraßen“ eingestuft. Straßenbaulastträger ist die Stadt Norden.

Folgende Straßen und Wege werden gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen:

Dinkelweg

Flachsweg

Jümmestraße

Kankenstraße

Peter-Janssen-Lohne

Theelacht

Verbindungsweg zwischen Am Alten Siel und Pottbackerslohne

Vor dem Wischer

Zum Inselparkplatz

Der Rat beschließt:

1. Die in der Sach- und Rechtslage unter Punkt 1 beschriebenen Teilflächen von Straßen werden gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für den öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. gemäß § 8 NStrG eingezogen.

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Norden ist entsprechend zu korrigieren.

2. Die in der Sach- und Rechtslage unter Punkt 2 aufgelisteten Straßen mit Ausnahme der Jümmestraße werden gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für den öffentlichen Verkehr gewidmet und neu in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Norden aufgenommen.

men.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 25 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung
1506/2015/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat zuletzt in seinen Sitzungen am 09.12.2004 und 08.02.2005 eine neue Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen.

Am 11.05.2012 wurden nach dieser Satzung Vorausleistungen für den Ausbau des 1. Abschnitts des Neuseedeicher Weges erhoben. Gegen diese Bescheide wurden mehrere Klagen eingereicht, welche am 08.07.2014 vom VG Oldenburg zurückgewiesen wurden.

Auf die Anträge der Kläger wurde nunmehr mit Urteil vom 02.09.2105 vom OVG Lüneburg die Berufung gegen das Urteil vom VG Oldenburg zugelassen, unter anderem mit der Begründung, dass die Straßenausbaubeitragssatzung die Gemeindestraßen nach § 47 Nr. 3 NStrG (Wirtschaftswege) nicht ausreichend differenziert.

Mit der 1. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung bestünde unter Umständen noch die Möglichkeit, im Berufungsverfahren zu gewinnen.

Der Hintergrund der Differenzierung ist eine Anpassung der Wirtschaftswege an die gemäß § 4 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 bereits bei Stadtstraßen lange existierende Unterteilung nach den entsprechenden Vorteilen für die Anlieger.

Die rückwirkend geltende Rechtskraft ist für die rechtmäßige Abrechnung des 1. Abschnitts des Neuseedeicher Weges erforderlich.

Es wird empfohlen, den eingangs formulierten Beschluss zu fassen.

Der Rat beschließt:

Die 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	1

**zu 26 Ausschreibung der Sachbearbeiterstelle "Stadtmarketing" im Fachdienst Wirtschaftsförderung
und Stadtmarketing
1434/2015/3.2**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 27 **Wirtschaftsförderungskonzept "Norden 2030" - Strategiepapier der CIMA zur Standortprofilanalyse**
1486/2015/3.2

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 28 **Erlass einer Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden**
1444/2015/2.1

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde die Fa. Heyder und Partner, Hannover, mit einer Überprüfung der Gebührenkalkulation für die Gebühren und Entgelte des Kosten- und Gebührentarifes der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norden beauftragt. Auf Grund dieser Kalkulation (Anlage 1) und wegen der Änderungen des im Juli 2012 neugefassten Nds. Brandschutzgesetzes wurde eine Anpassung der verschiedenen Positionen des Tarifes erforderlich und es wird eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die hiermit vorgelegte Fassung einer Feuerwehrgebührensatzung (Anlage2) entspricht der vom Niedersächsischen Städtetag für niedersächsische Feuerwehren zur Verfügung gestellten Mustersatzung.

Satzungstext und Gebührenkalkulation berücksichtigen die neuesten Änderungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 und die aktuelle Rechtsprechung.

2. Im Rahmen der Gebührenkalkulation durch die Firma Heyder & Partner wurden die einsatzbedingten Kosten für den Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr ermittelt und auf die Fahrzeuge und das Personal aufgeteilt.

Die Gebührenkalkulation umfasst die Jahre 2012 bis 2014, sowie Ansätze des Jahres 2015.

2.1. Ein **Urteil des OVG Lüneburg vom 28. Juni 2012** legt fest, dass Gebührentarife auf Basis der tatsächlichen Einsatzstunden eines jeden Einsatzmittels berechnet werden können. Eine ggf. erforderliche Deckelung kann bei der Beschlussfassung über die Tarife vorgesehen werden. Eine Kostenüberdeckung darf nicht festgelegt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz NKAG).

2.2. Der Rat kann aber im Rahmen einer sachgerechten Ermessensausübung zwischen einer kostendeckenden Gebührenobergrenze und einer angemessenen Gebühr „Gebührensätze festsetzen“. Die Verwaltung ist mit Prozentsatzsteigerungen auf den alten Gebührentarif diesen Vorgaben gefolgt und hält eine Kostendeckung von 50 % der ermittelten Kostensätze für die Fahrzeuge und Geräte für sachlich gerechtfertigt, da diese vorrangig nicht für gebührenpflichtige Serviceleistungen (Hilfeleistungen), sondern für Gefahrenabwehrmaßnahmen (unentgeltlich) vorgehalten werden müssen. Im Jahr 2014 waren lediglich 46 % der Einsätze gebühren-

pflichtig. Insbesondere im Hinblick auf die ca. 100 jährlich durchzuführenden Hilfeleistungseinsätze wird deutlich, dass trotz „Deckelung der Gebühren“ eine Steigerung der Einnahmen von bis zu ca. 56% zu verzeichnen ist (Anlage 6).

2.3. Personalkosten

Hier wurden die kalkulatorischen Personalkosten der Stadt Norden zugrunde gelegt. Da die Gebühr für den Einsatz eines Feuerwehrmannes bei einem freiwilligen Hilfeleistungseinsatz nach der alten Gebührensatzung bereits bei 20,00 € pro Stunde lag wird von der Verwaltung hier eine Deckelung von 80 % nach der neuen Gebührenrechnung empfohlen. Der neue Satz würde dann bei 26,61 € pro Stunde liegen. Dies wäre eine Steigerung um 33 % gegenüber der alten Gebühr.

2.4. Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten wurden ausgehend von den Anschaffungskosten, den linearen Abschreibungen, den kalkulatorischen Zinsen (Zinssatz 4,5 %), Versicherungs-, Tank- und Instandhaltungskosten berechnet. Anteilig hinzugerechnet wurden Abschreibungen für die Fahrzeughallen (nach Flächen in Quadratmetern).

Die Werkstatt- und Verwaltungskosten, sowie Tank- und Instandhaltungskosten, wurden anteilig auf die Fahrzeuge (je nach Größe) umgelegt.

Diese berücksichtigungsfähigen gesamten Ansatzkosten wurden gemäß dem o. g. OVG-Urteil durch die tatsächlichen Einsatzzeiten (bisher: Betriebsstunden) der einzelnen Fahrzeuge geteilt. Zugrunde gelegt wurden dabei die Einsatzzeiten der Jahre 2012 bis 2014. Dies hat zur Folge, dass für Fahrzeuge mit geringen Einsatzzeiten deutlich höhere betriebswirtschaftliche Kosten als bisher ermittelt wurden. Das OVG hat die deutliche Kostenerhöhung, die sich durch die Änderung der Gebührenberechnung ergibt, erkannt.

In der Begründung des o. g. OVG-Urteils wird daher u. a. ausgeführt, „...dass die Tarifgestaltung der Gebühr bereits beim Satzungsbeschluss etwa durch Deckelung einer unangemessenen hohen Gebühr ...“ beeinflusst werden kann.

Eine mögliche Vollkostendeckung würde aus Sicht der Verwaltung bei den notwendigen Fahrzeugen, die am Einsatz beteiligt waren, zu einer unangemessen hohen Gebühr führen, wie auch ermittelte Vergleichswerte (sh. Anlage 3) zeigen.

Beispiel:

Gebühr nach o. g. Kalkulation kostendeckend für das Löschgruppenfahrzeug 8:

265,20 €/h

Gebühr nach alter Satzung: 40,00 €/h

Steigerung: 563 %

Die ermittelte kostendeckende Gebühr von 265,20 €/h wäre unter Berücksichtigung der bisherigen Entgelte-/Gebührensätze nicht angemessen und läge um ein mehrfaches über den entsprechenden Gebührenpositionen anderer ostfriesischer Städte.

Deshalb wird empfohlen unter Berücksichtigung des Anschaffungszweckes (unentgeltliche Gefahrenabwehr) der Fahrzeuge und Geräte die Kostendeckung auf 50 % bei diesen Ausrüstungspositionen zu begrenzen.

Eine Kostendeckung von 50% ergäbe folgende Gebühr:

Beispiel:

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF):

Preis alt: 120,00 €/h

Gebührevorschlag der Verwaltung: 169,62 €/h

Steigerung: 41,35 %

Beispiel:

Drehleiter:

Preis alt: 120,00 €/h

Gebührevorschlag der Verwaltung: 320,09 €/h

Steigerung: 166,74 %

Eine Übersicht der Kostendeckungssätze findet sich in der Anlage 3.

2.5. Kostenerstattung nach Niedersächsischem Brandschutzgesetz

Berücksichtigt wurde, dass der Einsatz bzw. die Entsorgung von Sonderlösch- bzw. Sondereinsatzmitteln bei Bränden in Gewerbebetrieben abgerechnet werden kann, der Brandeinsatz als solcher aber unentgeltlich bleibt.

Hier wird gemäß § 4 Abs. 3 NBrandSchG die verbrauchte Menge zu Tagespreisen berechnet.

3. Die nun vorgelegte Satzung nebst Gebührentarif entspricht der aktuellen Gesetzeslage und dem Stand der Rechtsprechung Niedersachsens

Die Anlage 4 gibt einen Überblick über Gebühren anderer Städte in Niedersachsen.

In Berlin wurde durch das Urteil des OVG-Lüneburg bereits festgestellt, dass hier eine Minutengenaue Abrechnung der Feuerwehreinsätze zu erfolgen hat. Nach dem NBrandSchG ist dies derzeit zwar noch nicht erforderlich, sollte auf Grund der jedoch zu erwartenden Gesetzesänderung bereits in die neue Satzung mit aufgenommen werden.

Durch eine minutengenaue Abrechnung würde die Erhöhung der Gebühren eine geringere Auswirkung auf den Bürger haben.

Beispiel:

Ölschaden, Fahrzeug LF 8 Öl mit acht Feuerwehrkräften

Dauer: 50 Minuten

Alt (pro angefangene halbe Stunde):

- Personalkosten: 160,00 €

- Fahrzeugkosten: 40,00 €

- Verbrauchsmaterial: 21,30 €

Gesamt: 221,30 €

Neu (minutengenau):

- Personalkosten: 176,00 €

- Fahrzeugkosten: 106,25 €

- Verbrauchsmaterial: 21,30 €

Gesamt: 303,55 €

Bei Abrechnung nicht minutengenau sondern je angefangene halbe Stunde:

- Personalkosten: 212,88 €

- Fahrzeugkosten: 132,60 €

Verbrauchsmaterial: 21,30 €

Gesamt: 366,78 €

Bei dem oben genannten Beispiel hätte der Einsatz bei einer minutengenauen Abrechnung eine Steigung der Gebühr von 37,17 % zur Folge.

Bei einer Abrechnung pro angefangene halben Stunde läge eine Steigerung der Gebühr in Höhe von 65,74 % vor.

Die einzelnen Gebührensätze sind dem Gebührenverzeichnis der Satzung zu entnehmen (Anlage 2).

Die Gebührenkalkulation der Firma Heyder & Partner wurde am 22.07.2015 vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft und nicht beanstandet (Anlage 5).

Erster Stadtrat Eilers erklärt, dass in dem Verwaltungsentwurf vom 24.09.2015 ein Gebührentatbestand für „Unfugalarm und fehlerhafte Alarmierung“ aufgenommen wurde.

Der Rat beschließt:

Für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norden wird eine neue Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden in der Fassung des Verwaltungsentwurfs vom 24.09.2015 erlassen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0

- zu 29 **Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden; hier: 1. Öffnungszeiten der Friedhöfe, 2. Rücknahme der Möglichkeit für zusätzliche Urnenbeisetzungen in Rasengräbern in parkähnlicher Lage
1448/2015/2.1**

Sach- und Rechtslage:

1.

Nach § 4 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Norden sind die Friedhöfe der Stadt Norden bisher von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Besucher geöffnet.

Diese Regelung sollte den Nutzern und Besuchern dieser öffentlichen Einrichtung einen größtmöglichen Spielraum für die Besuche der Grabstätten geben.

Hier sollte jedoch künftig eine Konkretisierung der Öffnungszeiten erfolgen, um auch bei Fragen der Verkehrssicherungspflicht - z. B. wegen der Problematik des Begehens von Wegen und Grabfeldern in der Dämmerung - eine klare zeitliche Regelung zu haben.

Desweiteren ist eine zunehmende Zahl von Einbrüchen, Vandalismus und anderen Straftaten in den letzten Jahren zu verzeichnen gewesen. Außerhalb der Öffnungszeiten könnten Teile des Friedhofes (z. B. die Gebäude) durch Videoüberwachung geschützt werden. Im Frühsommer 2015 konnte ein Einbruch in das Gerätehaus sehr schnell aufgeklärt werden, weil eine sog. „Wildtierkamera“ dort wegen eines festgestellten Marderbefalls installiert und nachts aktiviert war. Geräte im Wert eines vierstelligen Betrages konnten noch bei dem Täter sichergestellt werden. Auch aus diesem Grund sind die Öffnungszeiten zu konkretisieren.

Bei einer Videoüberwachung außerhalb der Öffnungszeiten würde an den Eingängen auf die-

se Maßnahme hingewiesen werden. Die Tore würden auch nach Ablauf der Öffnungszeit nicht verschlossen, es bleibt den Nutzern freigestellt, auch nach diesen Zeiten die Friedhöfe zu betreten, wenn sie eine eventuell erfolgende Videoüberwachung akzeptieren.

Mit den Öffnungszeiten im Sommerhalbjahr (15.04. - 15.10.) von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und vom 16.10. - 14.04., von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr, verbleibt den Nutzern der Einrichtung ein zwölfstündiger Zeitraum im Sommer zur Grabpflege. Im Winterhalbjahr decken die Öffnungszeiten die üblichen Arbeitszeiten in dieser Jahreszeit ab.

2.

Gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 12 der Friedhofssatzung der Stadt Norden dürfen pro Wahlgrabstelle für Erdbestattungen zusätzlich - gegen Erhebung einer Gebühr entsprechend der günstigsten Urnenbestattung lt. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden - bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urnen die Nutzungszeit des Wahlgrabes nicht übersteigt bzw. die Nutzungszeit entsprechend verlängert wird.

Gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 12 (Zu Rasengräber in parkähnlicher Lage) der Friedhofssatzung gilt der vorgenannte Absatz analog auch für Rasengräber in parkähnlicher Lage (RipL).

Der Satzteil („und 12 analog“) ist zu streichen, da er dem Zweck eines Rasengrabes entgegensteht:

Rasengräber in parkähnlicher Lage sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen einmaliges Nutzungsrecht für 25 Jahre verliehen wird, das anschließend automatisch ausläuft, um die Grabstelle erneut für eine Bestattung nutzen zu können. Lediglich in einer Fallkonstellation kann das Nutzungsrecht verlängert werden:

Ein Ehepartner verstirbt und wird in einem RipL bestattet, der hinterbliebene Partner erwirbt das Nutzungsrecht an der daneben liegenden Rasengrabstätte. Überlebt der Hinterbliebene mehr als 25 Jahre und wird dann neben dem zuerst Verstorbenen beigesetzt, kann das Nutzungsrecht an beiden Grabstätten für die Dauer verlängert werden, die erforderlich ist, dass beide Ehepartner gemeinsam die erforderliche Zeit nebeneinander ruhen können.

Der Rat beschließt:

1. Als Öffnungszeiten gem. § 4 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden folgende Zeiten festgelegt:

Vom 15.04. bis 15.10. jeden Jahres: 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Vom 16.10. bis 14.04. jeden Jahres: 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr

2. In § 14 Abs. 2 Ziff. 12 Zu Rasengräber in parkähnlicher Lage entfällt in Satz 1 „und 12 analog“.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

zu 30 **Entlastung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe für die Geschäftsjahre 2013 und 2014; (Antrag der SPD-Fraktion vom 01.07.2015)**
Rates an die Gesellschafterversammlung
1473/2015/1.1 **Weisung des**

Sach- und Rechtslage:

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 am 27.10.2014 und den für das Geschäftsjahr 2014 am 17.07.2015 festgestellt.

Die entsprechenden Weisungsbeschlüsse des Rates der Stadt Norden erfolgten am 21.10.2014 bzw. am 16.07.2015.

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 01.07.2015 beantragt, dass die Gesellschafterversammlung die Entlastung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe für das Geschäftsjahr 2013 beschließen möge.

In der Sitzung des Rates am 16.07.2015 hat die SPD-Fraktion beim Tagesordnungspunkt 17.1 (Beschluss-Nr. 1424/2015/1.1) ihren Antrag dahingehend erweitert, die Entlastung des Aufsichtsrates auch für das Geschäftsjahr 2014 durchzuführen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass sich die Aufsichtsratsmitglieder und die tätig gewordenen Vertreter im Mitwirkungsverbot befinden und daher nicht mitstimmen sollten.

Der Rat beschließt:

Die Gesellschafterversammlung wird angewiesen, wie folgt zu beschließen:

Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH wird hinsichtlich der Geschäftsjahre 2013 und 2014 entlastet.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	2

zu 31 1. Bekanntgabe von unerheblichen überplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014

2. Jahresabschluss 2014

a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss

b) Ergebnisverwendungsbeschluss

c) Entlastung der Bürgermeisterin

1483/2015/1.1

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz NKomVG ist der Rat über die über- u. außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen von unerheblicher Bedeutung spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

In der Anlage 1 sind diese im Einzelnen aufgeführt.

Das Prüfungsamt des Landkreises Aurich hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 mit dem Schlussbericht nach § 156 Abs. 3 NKomVG vom 17. August 2015 abgeschlossen.

Der Bestätigungsvermerk des Jahresabschlusses 2014 hat im Hinblick auf § 156 NKomVG ergeben, dass

- der Haushaltsplan – bis auf die unter Ziffer 4.3 genannten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen - eingehalten worden ist.
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind.
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Ratsfrau Albers plädiert dafür, dass das Konsolidierungskonzept fortgesetzt werde. Für die erhöhten Gewerbesteuererinnahmen sei für das Jahr 2016 auch eine höhere Kreisumlage zu berücksichtigen.

Der Rat beschließt:

- 1. Von der in der Anlage 1 aufgeführten unerheblichen überplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014 wird Kenntnis genommen.**
- 2. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 wird beschlossen.**

Der im Jahresabschluss 2014 festgestellte Überschuss im ordentlichen Bereich in Höhe von 1.685.378,32 € wird der Überschussrücklage des ordentlichen Bereiches und der Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 83.754,89 € der Überschussrücklage des außerordentlichen Bereiches zugeführt.

Der Bürgermeisterin wird Entlastung erteilt.

Protokollnotiz:

Das Konsolidierungskonzept ist freiwillig fortzusetzen. Zudem ist für das Jahr 2016 eine höhere Kreis- und Gewerbesteuerumlage einzuplanen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 32 1. Vereinbarung zwischen den Wirtschaftsbetrieben und der Stadt
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015
1469/2015/1.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 09.03.2015 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2015 beschlossen. Die Haushaltssatzung weist im Ergebnishaushalt ein strukturelles Fehl in Höhe von 4.598.885 Euro aus. Die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf 4.023.100 Euro festgesetzt.

Im Ergebnis- und Finanzhaushalt (Investitionen) ist jeweils ein Betrag in Höhe von 1.425.000 € für eine Kapitalstärkung bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH veranschlagt.

Inzwischen wurde zwischen den Wirtschaftsbetrieben und der Stadt unter Einbeziehung der Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich ein Vereinbarungsentwurf erstellt, wonach die Wirtschaftsbetriebe auf eine weitere Kapitalstärkung und die Stadt auf die Rückzahlung der bereits erbrachten Kapitalstärkung in Höhe von 1.349.211,20 € verzichtet (siehe Anlage).

Die Erträge bei der Gewerbe- und der Vergnügungssteuer haben sich bis zum jetzigen Zeitpunkt so positiv entwickelt, dass die entsprechenden Ansätze um 1,5 Mill. bzw. um 150.000 € angehoben werden konnten.

Der MKO (Museumseisenbahn „Küstenbahn Ostfriesland e. V.) hatte für den Haushalt 2015 einen Zuschuss u. a. für die Unterhaltung der Schienenstrecke beantragt. Dafür ist jetzt ein Betrag in Höhe 10.000 € (ordentliche Aufwendungen) vorgesehen.

Um diese wesentlichen Veränderungen im Haushalt 2015 darzustellen, ist gemäß § 115 Abs. 1 NKomVG eine Nachtragshaushaltssatzung aufzustellen und zu beschließen.

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 verändert die Haushaltsdaten 2015 hinsichtlich des Ergebnishaushalts wie folgt:

Ergebnishaushalt	Bisherige Festsetzung	Veränderung	Neue Festsetzung
Ordentl. Erträge	39.421.010 €	+ 1.650.000 €	41.071.010 €
Ordentl. Aufwendungen	42.663.895 €	+ 10.000 €	42.673.895 €
Außerordentliche Erträge	69.000 €	+ 181.000 €	250.000 €
Außerordentliche Aufwendungen	1.425.000 €	- 1.300.000 €	125.000 €
Haushaltsfehlbedarf 2015	4.598.885 €	- 3.121.000 €	1.477.885 €

Da dieser Haushaltsfehlbedarf mit dem Bestand der Überschussrücklage (vgl. Ausführungen im Vorbericht) in vollem Umfang verrechnet werden kann, gilt die 1. Nachtragshaushaltssatzung

2015 gemäß § 110 Abs. 5 Ziffer 1 NKomVG als ausgeglichen, so dass ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2015 nicht erforderlich ist.

Diese Schlussfolgerung wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Aurich bestätigt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen verringert sich von 4.023.100 € um 1.425.000 € auf nunmehr 2.598.100 €.

Es wurde eine Ergänzungsvorlage erstellt.

zu 32.1 1. Vereinbarung zwischen den Wirtschaftsbetrieben und der Stadt
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015
1469/2015/1.1/1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 09.03.2015 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2015 beschlossen. Die Haushaltssatzung weist im Ergebnishaushalt ein strukturelles Feh in Höhe von 4.598.885 Euro aus. Die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf 4.023.100 Euro festgesetzt.

Im Ergebnis- und Finanzhaushalt (Investitionen) ist jeweils ein Betrag in Höhe von 1.425.000 € für eine Kapitalstärkung bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH veranschlagt.

Inzwischen wurde zwischen den Wirtschaftsbetrieben und der Stadt unter Einbeziehung der Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich ein Vereinbarungsentwurf erstellt, wonach die Wirtschaftsbetriebe auf eine weitere Kapitalstärkung und die Stadt auf die Rückzahlung der bereits erbrachten Kapitalstärkung in Höhe von 1.349.211,20 € verzichtet (siehe Anlage).

Die Erträge bei der Gewerbe- und der Vergnügungssteuer haben sich bis zum jetzigen Zeitpunkt so positiv entwickelt, dass die entsprechenden Ansätze um 1,5 Mill. bzw. um 150.000 € angehoben werden konnten.

Der MKO (Museumseisenbahn „Küstenbahn Ostfriesland e. V.) hatte für den Haushalt 2015 einen Zuschuss u. a. für die Unterhaltung der Schienenstrecke beantragt. Dafür ist jetzt ein Betrag in Höhe 10.000 € (ordentliche Aufwendungen) vorgesehen.

Um diese wesentlichen Veränderungen im Haushalt 2015 darzustellen, ist gemäß § 115 Abs. 1 NKomVG eine Nachtragshaushaltssatzung aufzustellen und zu beschließen.

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 verändert die Haushaltsdaten 2015 hinsichtlich des Ergebnishaushalts wie folgt:

Ergebnishaushalt	Bisherige Festsetzung	Veränderung	Neue Festsetzung
Ordentl. Erträge	39.421.010 €	+ 1.650.000 €	41.071.010 €
Ordentl. Aufwendun-	42.663.895 €	+ 10.000 €	42.673.895 €

gen			
Außerordentliche Erträge	69.000 €	+ 181.000 €	250.000 €
Außerordentliche Aufwendungen	1.425.000 €	- 1.300.000 €	125.000 €
Haushaltsfehlbedarf 2015	4.598.885 €	- 3.121.000 €	1.477.885 €

Da dieser Haushaltsfehlbedarf mit dem Bestand der Überschussrücklage (vgl. Ausführungen im Vorbericht) in vollem Umfang verrechnet werden kann, gilt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 gemäß § 110 Abs. 5 Ziffer 1 NKomVG als ausgeglichen, so dass ein Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2015 nicht erforderlich ist.

Diese Schlussfolgerung wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Aurich bestätigt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen verringert sich von 4.023.100 € um 1.425.000 € auf nunmehr 2.598.100 €.

Es wird Bezug genommen auf die Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsausschusses am 30.09.2015.

Das Schreiben des Ratsherrn Feldmann (FDP) sowie das des Betriebsratsvorsitzenden der Wirtschaftsbetriebe, Herrn Diekmann, werden dieser Sitzungsvorlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Beigeordneter Wimberg beantragt, dass der Zuschuss für die Museumseisenbahn auf 15.000 € erhöht wird. Zur Vereinbarung mit den Wirtschaftsbetrieben liest er eine abgeänderte Formulierung vor (siehe Anlage 3 zum Protokoll).

Ratsherr Feldmann lehnt eine heutige Abstimmung ab, da er den Formulierungstext von Herrn Wimberg nicht in schriftlicher Form vorliegen habe.

Beigeordneter Sikken erklärt, dass seine Fraktion mit dem Ergebnis gut leben könne. Die Formulierung von Herrn Wimberg sei vergleichbar mit dem Beschluss des Verwaltungsausschusses. Er wünsche sich eine breite Mehrheit um Ruhe und Vertrauen im Unternehmen zu wahren.

Beigeordneter Fuchs berichtet, dass er bereits im Verwaltungsausschuss für eine Rückführung der Kapitalstärkung ab 25 % Eigenkapitalquote plädiert habe. Diese Rückführung solle nunmehr ab 30 % erfolgen.

Ratsherr Lütkehus verweist auf das Beratungsergebnis des Finanz- und Personalausschusses. Er spreche sich für eine Rückzahlung ab einer Eigenkapitalquote von 25 % aus.

Beigeordneter Wimberg berichtet, dass er die Aussage von Herrn Lütkehus nicht verstehen könne. Man habe das Heft des Handels weiterhin in der Hand. Man dürfe die Stadt Norden nicht gegen die Wirtschaftsbetriebe ausspielen. Die Zahlen werden auch von den Banken er-

wartet. Er plädiere daher für seine Formulierung.

Ratsherr Köther erklärt, dass die Eigenkapitalquote ein internes Problem sei. Die EWE sei keinesfalls besser als wir. Man habe dem Bürger vor einem Jahr erklärt, dass diverse Einschnitte erforderlich sind. Er bezweifle, dass dieser Maßnahmenkatalog vollständig umgesetzt worden sei. Der Aufsichtsratsvorsitzende sei dafür verantwortlich, dass die Verträge eingehalten werden.

Beigeordnete Albers schließt sich den Ausführungen von Herrn Lütkehus an. Sie bittet darum, dass die Auswirkungen von der KPMG überprüft werden. Sie beantragt eine Vertagung des Tagesordnungspunktes. Ansonsten werde sie sich der Abstimmung enthalten.

Bürgermeisterin Schlag erklärt, dass die Verträge einzuhalten sind. Sie plädiere für die Beschlussempfehlung aus dem Verwaltungsausschuss, wonach ab einer Eigenkapitalquote von 25 % über eine Rückzahlung verhandelt werde.

Erster Stadtrat Eilers berichtet, dass der Beteiligungsausschuss umfassend über die Umsetzungsmaßnahmen informiert worden sei. Ratsherr Köther sei bei Sitzung ebenfalls anwesend gewesen.

Ratsherr Lütkehus frage sich, ob die Geschäftsführung bei der Änderung der Formulierung sich eingemischt habe.

Der Vorsitzende lässt zunächst über den Vertagungsantrag der Beigeordneten Albers und des Ratsherrn Feldmann abstimmen:

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	17
	Enthaltungen:	3

Da der Antrag abgelehnt wurde, lässt der Vorsitzende über die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses abstimmen:

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	2
	Nein-Stimmen:	22
	Enthaltungen:	3

Der Rat beschließt:

1. Die Gesellschafterversammlung wird angewiesen, wie folgt zu beschließen:

Der Vereinbarung zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH und der Stadt in der Fassung vom 08.10.2015 wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	18
	Nein-Stimmen:	5
	Enthaltungen:	4

2. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 werden mit der Maßgabe beschlossen, dass der Zuschuss für die Museumseisenbahn auf 15.000 € erhöht wird.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	23
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	4

Ratsherr Gronewold gibt zu Protokoll, dass er bei den Abstimmungen über die Vereinbarung mit den Wirtschaftsbetrieben nicht mitgestimmt habe.

zu 33 Dringlichkeitsanträge

zu 33.1 Bebauungsplan Nr. 41a, 1. Änderung der Stadt Norden, Gebiet: Gewerbe- und Dienstleistungspark Leegemoor; Aufstellungsbeschluss, Beteiligungen der Behörden und der Öffentlichkeit 1512/2015/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Bebauungsplan Nr. 41a „Gewerbe- und Dienstleistungspark Leegemoor“ ist mit Bekanntmachung vom 03.03.2000 rechtswirksam geworden. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist das Gewerbegebiet zu über der Hälfte umgesetzt. Es werden jedoch kurzfristig weitere Gewerbegebietsflächen benötigt.

Die Erschließung des südlichen Bereichs des Gewerbe und Dienstleistungsparks befindet sich derzeit in der Vorbereitung. Insbesondere sollen hierfür Fördermittel aus dem Programm „Wirtschaftliche Infrastruktur“ des Landes Niedersachsen beantragt werden.

Jahrelange Bemühungen der Verwaltung um den Ankauf der für die Entwicklung der erforderlichen Flächen, insbesondere der Flächen für den Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft haben nicht dazu geführt, dass das Gewerbegebiet, wie im Bebauungsplan vorgesehen, entwickelt werden kann.

Eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41a wird somit erforderlich. Es ist nunmehr beabsichtigt, die erforderlichen Kompensationsflächen für den Eingriff in Natur und Landschaft außerhalb des Plangebietes auszugleichen.

Eile und Dringlichkeit des Beschlusses ergeben sich aus dem Umstand, dass die Erstellung des Förderantrages so bald wie möglich erfolgen soll. Hierfür ist jedoch ein umsetzbarer Bebauungsplan erforderlich. Es besteht die Absicht, das Planverfahren im Frühjahr 2016 abzuschließen.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41a „Gewerbe- und Dienstleistungspark Leegemoor“ 1. Änderung.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB durchzuführen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	3

zu 34 Anfragen

Ratsfrau Albers möchte wissen, ob beim Verkehrskonzept noch Veränderungen für Radfahrer durchgeführt werden.

Fachbereichsleiter Memmen erklärt, dass es derzeit noch einen Verkehrsversuch gibt. Änderungswünsche können jederzeit mitgeteilt werden.

Ratsherr Lütkehus möchte wissen, ob die Beauftragung des Stichkanals am 30.09.2015 im Verwaltungsausschuss beschlossen wurde.

Bürgermeisterin Schlag bejaht dies.

Ratsherr Feldmann erkundigt sich im Rahmen der Turnhallensanierung in der Wildbahn ob die Fußbodensanierung beschlossen wurde.

Erster Stadtrat Eilers erklärt, dass der Verwaltungsausschuss am 02.12.2014 die Sanierung des Sportbodens beschlossen habe. Die Finanzierung erfolge über die vorhandenen Haushaltsmittel.

Ratsherr Feldmann möchte die Gesamtkosten der Maßnahme wissen.

Erster Stadtrat Eilers sagt eine Antwort der Verwaltung zu.

zu 35 Wünsche und Anregungen

Keine.

zu 36 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 16.11.2015 statt.

zu 37 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 21:10 Uhr die Sitzung.

Der Ratsvorsitzende

Die Bürgermeisterin

Der Protokollführer

-Reinders-

-Schlag-

-Reemts-